

Magdeburg, den 15.10.2025

Sitzung des HFA Nr. 71
Datum: 29.10.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Sondervermögen nach Art. 143h Abs. 2 GG**

Anlagen (1.) Vereinbarung Land und KSpV vom 16.09.2025
(2.) Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Inf-SVG)

Bisherige Beratung: 69. Sitzung des HFA am 07.05.2025 (TOP 7)
70. Sitzung des HFA am 30.07.2025 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Der Bundestag hat am 09.10.2025 das Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) beschlossen. Das Gesetz ist die Voraussetzungen dafür, dass von den 500 Mrd. Euro an neuen Schulden, die der Bund im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK) aufnehmen darf, gem. Art. 146h) Abs. 2 GG 100 Mrd. Euro an die Länder fließen. Der Gesetzentwurf wurde in unveränderter Form gegenüber der von der Bundesregierung mit Stand vom 30.07.2025 (Drucksache 21/1085) eingebrachten Fassung beschlossen. Wir hatten über die Inhalte des damaligen Entwurfs und die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen bereits ausführlich mit [E-Mail-Rundschreiben vom 04.07.2025](#) informiert. Der Bundesrat berät am 17.10.2025 über seine Zustimmung zu diesem Gesetz.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 17.09.2025](#) hatten wir zudem über die im LuKIFG adressierte Verwaltungsvereinbarung informiert. Hier steht ein Beschluss bzw. eine Unterzeichnung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichts noch aus. Zudem hatten wir mit gleichem E-Mail-Rundschreiben auch über die angedachte Verteilung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel und die hierzu am 16.09.2025 zwischen der Landesregierung und den beiden kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnete Vereinbarung (**Anlage 1**) informiert.

Auf Sachsen-Anhalt entfallen lt. § 2 Abs. 1 LuKIFG Bundesmittel i. H. v. 2,61390 % bzw. nach § 1 Abs. 1 VV-E 2,6139 Mrd. Euro.

Hiervon erhalten:

1. die Kommunen 60 % bzw. 1,568 Mrd. Euro („*Kommunalarm*“) und
2. das Land 40 % bzw. 1,043 Mrd. Euro („*Landesarm*“)

Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Inf-SVG, **Anlage 2**), über den wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 15.10.2025](#) informiert haben, ist vorgesehen, die Mittel den Kommunen als pauschale Budgets zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des LuKIFG sowie der dazu abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Einschränkungen, Ergänzungen oder dergleichen gegenüber dem beschlossenen LuKIFG sind nicht ersichtlich.

Das Land sichert zudem zu, dass über den „*Landesarm*“ neben der Realisierung von Landesvorhaben auch kommunale Maßnahmen einbezogen werden sollen. Die Vereinbarung vom 16.09.2025 (Anlage 1) erwähnte hier beispielhaft die Finanzierung von Nebenanlagen durch das Land bei Ortsdurchfahrten. Angestrebt wird, dass somit insgesamt zwei Drittel der auf Sachsen-Anhalt entfallenden 2,6139 Mrd. Euro für die kommunale Infrastruktur verwendet werden.

Über die Aufteilung des „*Kommunalarms*“ haben wir ausführlich im o. g. E-Mail-Rundschreiben vom 17.09.2025 berichtet. Diese Aufteilung findet sich nun auch im Entwurf des Inf-SVG wieder. Die Aufteilung stellt aus Sicht des SGSA einen politischen Kompromiss dar, der von unserer Maximalforderung nach einer Verteilung entsprechend der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG 2023 nebst dortiger Vorabaufteilungsquoten für die drei Gebietskörperschaftsgruppen abweicht. Wir haben gegenüber dem Ministerium für Finanzen vehement eine andere Aufteilung gefordert, in dessen Folge seitens der Landesregierung deutliche Kritik am Städte- und Gemeindebund geübt wurde. Wir konnten uns im finalen Abstimmungsprozess unter Beteiligung des Ministerpräsidenten und des Finanzministers nicht mit unserer Maximalforderung durchsetzen.

Die nunmehr für die Kommunen insgesamt vorgesehenen 60 % liegen auf dem Niveau der im LuKIFG ursprünglich vorgesehenen kommunalen Beteiligungsquote von „mindestens 60 %“. Im Zusammenspiel mit der Zusage der Landesregierung, dass über den „*Landesarm*“ auch kommunale Projekte bedient werden sollen und man so insgesamt eine Beteiligung der Kommunen von mindestens zwei Dritteln anstrebt, entspricht in etwa der Beschlusslage des SGSA und der dortigen Forderung nach einer Beteiligung von 70 %.

Das zudem die kompletten 60 % pauschal an die Kommunen weitergereicht werden sollen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen ergibt sich aus § 2 LuKIFG-E. Wie das geschieht, obliegt dem Land. Die nun vom Land angedachte Vorgehensweise scheint grundsätzlich nachvollziehbar.

Diskussionen gibt es im Hinblick auf die kumulierte Betrachtung der Verbandsgemeinden. Dies hängt mit der Prämisse der Landesregierung zusammen, die LuKIFG-Mittel den Verbandsgemeinden und nicht den Mitgliedsgemeinden zukommen zu lassen. Gerade diese Entscheidung sorgt aktuell für viele Diskussionen.

Die Vereinbarung vom 16.09.2025 ist so zu verstehen, dass die Verbandsgemeinde Zuwendungsadressat der LuKIFG-Mittel ist. Das Land begründet diese Vorgehensweise mit der überwiegenden Aufgabenzuständigkeit der Verbandsgemeinden. Gemäß der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 90 KVG LSA ist das zutreffend. Der Gesetzentwurf des Inf-SVG sieht allerdings vor, dass Verbandsgemeinden auch in Vorhaben investieren können, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen.

Der SGSA hatte hinsichtlich der Binnenverteilung der LuKIFG-Mittel bei den kreisangehörigen Gemeinden für eine Verteilung nach der Investitionspauschale votiert. Hier hätten die Regularien in § 16 FAG zunächst eine Ausreichung der LuKIFG-Zuwendungen an die Mitgliedsgemeinden vorgesehen. In einem zweiten Schritt hätte man dann nach dem Vorbild der Beteiligungsregelung der Verbandsgemeinden an der Investitionspauschale in § 16 Abs. 3 FAG auch für die LuKIFG-Zuwendungen in der Verbandsgemeindesatzung die Partizipation der Verbandsgemeinden an den Zuwendungen regeln können. Mit dieser Forderung konnten wir uns beim Land jedoch nicht durchsetzen. Das MF LSA argumentiert hier in Richtung ansonsten zu befürchtender, zu kleiner Förderbudgets.

Die angedachte Ausreichung über die Verbandsgemeinden ist auch im Kontext der folgenden Überlegungen zu bewerten.

- Verbandsgemeinden nehmen gemäß § 90 Abs. 1 und 2 KVG LSA anstelle ihrer verbandsangehörigen Gemeinden sowohl Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (darunter etwa die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, die Trägerschaft allgemeinbildender öffentlicher Schulen, Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz) als auch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr. Der Großteil der Aufgaben dürfte damit tatsächlich bei den Verbandsgemeinden liegen.
- Investitionen der Verbandsgemeinde aus LuKIFG-Mitteln in das Eigentum der Mitgliedsgemeinden, welches sie für die Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben nutzt, wären gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA rechtlich möglich.
- Die bereits bestehende Regelung in § 16 Abs. 3 FAG zur quotalen Beteiligung der Verbandsgemeinde an der an die Mitgliedsgemeinden ausgereichten Investitionspauschale kann vor Ort als Nivellierungsinstrument zum Ausgleich der Interessen zwischen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden mitdiskutiert werden. Problematisch wäre dies bei Verbandsgemeinden, die sich insbesondere wegen § 102 Abs. 3 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, weil ihnen eine Änderung der quotalen Beteiligung verwehrt wäre, solange eine Haushaltssatzung nicht erlassen werden kann.
- Bereits in der Vergangenheit wurden größere Investitionsprogramme des Bundes z. B. bei der Umsetzung des KInvFG des Bundes in Form der STARK V-Richtlinie oder der Richtlinie Schulinfrastruktur über die Verbandsgemeinden abgewickelt, wobei die maßgeblichen Regelungen den Verbandsgemeinden gleichwohl ermöglichten, Investitionen in das Eigentum der Mitgliedsgemeinden unabhängig davon zu tätigen, wem die kommunale Aufgabenerfüllung obliegt. Diesen Aspekt greift auch der aktuelle Gesetzentwurf auf.